

# RS Vwgh 1994/2/16 90/13/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1994

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §71 Abs1 Z1;
- BAO §308 Abs1;
- FinStrG §167 Abs1;
- VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen betreffend die Handlungsfähigkeit eines Wiedereinsetzungswerbers, an deren Vorliegen die Behörde keinen Zweifel haben mußte, weil der Wiedereinsetzungswerber durch Einbringung eines Fristverlängerungsansuchens TATSÄCHLICH GEHANDELT hat, woraus geschlossen werden kann, daß er in der Lage war, seinen Willen gegenüber der Behörde kundzutun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130004.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)